

Bekanntmachung

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG); Planfeststellungsverfahren zur Änderung der U-Bahnlinie 3 Südwest, Bauabschnitt 2.1 (Großreuth - Gustav-Adolf-Straße) von Bau-km 16+285,635 bis Bau-km 16+986,594, Stadt Nürnberg

Die Stadt Nürnberg hat bei der Regierung von Mittelfranken im Jahr 2008 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der U-Bahnlinie 3 Südwest, Bauabschnitt 2.1 von Gustav-Adolf-Straße bis Großreuth beantragt. In dem Verfahren (Gz. 32-4354.6-2/08) erließ die Regierung von Mittelfranken am 19.07.2010 den Planfeststellungsbeschluss. Gegen diesen Beschluss wurde Klage vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erhoben und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt. Vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wurde die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Die Stadt Nürnberg hat sich daher dazu entschlossen, eine Änderung des mit Beschluss vom 19.07.2010 festgestellten Plans zu beantragen. Die Planänderung sieht im Wesentlichen vor, den U-Bahntunnel im Bereich der Appenzeller Straße statt wie ursprünglich geplant in offener Bauweise nun in bergmännischer Bauweise zu erstellen. Folge der geänderten Bauweise ist eine veränderte Trassenführung mit einer Verschiebung des Westkopfs des Bahnhofs Großreuth und der anschließenden Tunnelstrecke um etwa 10 m nach Süden.

Die geänderte Planung (Antragsunterlagen mit Zeichnungen, Erläuterungen und Lageplänen) liegt in der Zeit vom

16.01.2012 bis 15.02.2012

bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Wegerecht, Peuntgasse 5, Zimmer 112 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29.02.2012** bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Peuntgasse 5, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diese Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Planänderung ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 28 a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28 a Abs. 3 PBefG).
7. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterbleibt in diesem Verfahren. Die Planfeststellungsbehörde macht dies als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3a, 3c und 3e Abs. 1 Nr. 2 UVP in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 14.11 zum UVP bekannt.